

Erhebungsgrundsatz im Verbrauchsteuerrecht

Informationen zu neuesten zollrechtlichen Entwicklungen

In einem zurzeit vor dem europäischen Gerichtshof verhandelten Fall (C-30/17 - Kompania Piwowarska) geht es um die Frage, wie der Alkoholgehalt von Biermixgetränken aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht festzustellen ist.

Festsetzung der Höhe der Biersteuer

Die meisten Verbrauchsteuersätze für Alkohol bemessen sich am jeweiligen Alkoholgehalt in Volumen Prozent. Im Gegensatz hierzu wird der Steuersatz bei Bier grundsätzlich anhand des sog. Stammwürzgehaltes gemessen. Hierbei handelt es sich um den Zuckergehalt vor der jeweiligen organischen Umwandlung in Alkohol (der sogenannten Fermentierung). Dieser historisch gewachsene, in Grad Plato, gemessene Wert begründet sich als Bemessungsgrundlage dadurch, dass ein höherer Zuckeranteil in einem höheren Alkoholgehalt resultiert.

Ein solcher Wert kann am besten während des Brauprozesses (vor der Fermentierung) festgestellt werden. Eine nachträgliche Feststellung kann nur mit großem Aufwand labortechnisch unter Zuhilfenahme von Vergleichstabellen erfolgen.

Aufgrund dieses aufwendigen Verfahrens zur Feststellung des Platowertes wenden mehr als die Hälfte der EU-Zollbehörden zur Feststellung des Alkoholgehaltes von Bier alternativ die gebräuchlichere Volumen Prozent Einheit an.

Mögliche Änderung der Festsetzung der Biersteuer

In einem seit 12 Jahren vor polnischen Gerichten und zurzeit vor dem EuGH verhandelten Fall geht es um die Frage, wie der Alkoholgehalt eines Biermixgetränkes („Radler“) festzustellen ist.

Neben Bier enthalten solche Getränke regelmäßig zahlreiche Zusatzstoffe, unter anderem Zucker. In Polen (wie auch in Deutschland) wird der Verbrauchssteuersatz für Alkohol in Grad Plato - also dem Zuckergehalt - bemessen. Dies führt dazu, dass der Steuersatz für Biermixgetränke im Gegensatz zu gewöhnlichem Bier deutlich höher ist.

Im besagten Fall geht es zwar um die Frage, ob nur der Zuckergehalt des Bieres oder des fertigen Produktes (dem Biermixgetränk) als Grundlage für die anfallende Steuer heranzuziehen ist.

Es ergibt sich darüber hinaus jedoch die grundsätzliche Frage, wie zeitgemäß die Plato Einheit noch ist.

Das Urteil im geschilderten Verfahren könnte folglich zu weitreichenden Änderungen im europäischen Verbrauchsteuerrecht führen. Das Ergebnis dieses Rechtsstreits könnte entsprechend das Ende der historisch gewachsenen Bemessungsgrundlage Plato und eine weitere Harmonisierung des EU-Verbrauchsteuerrechts bedeuten.

Über das noch zu fällende Urteil und die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Ihr Ansprechpartner bundesweit

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-76 41

michael.tervooren@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Interessenten können sich hier anmelden: julia.sowa@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: julia.sowa@de.pwc.com